

Was sind meine Schritte zur Einbürgerung?

Verfahrensdauer und Ablauf

Die zuständigen Behörden prüfen die Einbürgerungsvoraussetzungen anhand der eingereichten Unterlagen und in einem persönlichen Einbürgerungsgespräch. Ihre Einbürgerung setzt den positiven Entscheid der zuständigen Bürgergemeinde Basel, Riehen oder Bettingen, des Bundes sowie des Kantons Basel-Stadt voraus. Das gesamte Einbürgerungsverfahren dauert in der Regel eineinhalb bis zwei Jahre.

Ihr Einbürgerungsverfahren beinhaltet die folgenden Schritte:

1. Beratung und Entgegennahme des Einbürgerungsgesuchs durch das Migrationsamt Basel-Stadt.
2. Durchführung des Erhebungsgesprächs durch das Migrationsamt.
3. Einladung zum Einbürgerungsgespräch durch die Bürgergemeinde Ihres Wohnorts und Aufnahme in das kommunale Bürgerrecht.
4. Erteilung der eidgenössischen Einbürgerungsbewilligung durch das Staatssekretariat für Migration (SEM).
5. Erteilung des Bürgerrechts des Kantons Basel-Stadt durch den Regierungsrat. Mit diesem Schritt erhalten Sie gleichzeitig das Schweizer Bürgerrecht.

Familien

Ehegatten und eingetragene Partnerinnen und Partner können sich einzeln oder gemeinsam einbürgern lassen, wenn beide die Einbürgerungsvoraussetzungen erfüllen. Minderjährige können in die Einbürgerung der Eltern einbezogen werden.

Wo erhalte ich Auskunft und persönliche Beratung?

Erste Anlaufstelle

Für eine persönliche Beratung steht Ihnen das Migrationsamt Basel-Stadt telefonisch **von Montag–Freitag von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr** zur Verfügung. Eine persönliche Vorsprache ist nach vorheriger Terminvereinbarung möglich.

Weitere Informationen und Unterlagen finden Sie auf unserer Website:

www.bs.ch

Beibehaltung der bisherigen Staatsangehörigkeit

Die Schweiz lässt die doppelte Staatsbürgerschaft zu. Erkundigen Sie sich bei der Vertretung Ihres Herkunftslandes, ob Sie bei Erwerb der Schweizer Staatsangehörigkeit Ihre bisherige Staatsbürgerschaft beibehalten können.

Wo erhalte ich allgemeine Informationen?

Justiz- und Sicherheitsdepartement Bevölkerungsdienste und Migration

Migrationsamt
Spiegelgasse 12, Postfach
4001 Basel
Telefon +41 61 267 70 70
einbuergerungen@bs.ch
www.bs.ch

Bürgergemeinde der Stadt Basel

Stadthausgasse 13
4001 Basel
Telefon +41 61 269 96 10
stadthaus@bgbasel.ch
www.bgbasel.ch

Bürgergemeinde Riehen

Wettsteinstrasse 1
4125 Riehen
Telefon +41 61 641 71 24
buergergemeinde@riehen.ch
www.buergergemeinde-riehen.ch

Bürgergemeinde Bettingen

Ressort: Bürgerwesen
4126 Bettingen
Telefon +41 79 442 24 32
andrea.fischer@edubs.ch
www.bettingen.bs.ch/ueber-uns/politik/buergergemeinde



Justiz- und Sicherheitsdepartement des Kantons Basel-Stadt
Bevölkerungsdienste und Migration

Justiz- und Sicherheitsdepartement
Bevölkerungsdienste und Migration
Spiegelgasse 6-12, Postfach
CH 4001 Basel
www.bs.ch
Basel, 2026



Kanton Basel-Stadt



Der Weg zum Schweizer Pass





Regierungsrätin Dr. Stephanie Eymann
Vorsteherin des Justiz- und Sicherheitsdepartements des Kantons Basel-Stadt

Liebe ausländische Mitbewohnerinnen und Mitbewohner

Wohnen Sie seit einigen Jahren im Kanton Basel-Stadt? Nehmen Sie aktiv am Alltagsleben teil und möchten sich noch mehr einbringen? Mit der Schweizer Staatsbürgerschaft können Sie das politische Leben durch Ihr Stimm- und Wahlrecht mitgestalten.

Das Einbürgerungsverfahren ist dreistufig. Wenn Sie Schweizerin oder Schweizer werden, erwerben Sie gleichzeitig das Kantonsbürgerrecht wie auch ein Gemeindebürgerrecht. Im Kanton Basel-Stadt ist das je nach Wohnort entweder das Bürgerrecht der Stadt Basel, von Riehen oder von Bettingen.

Das vorliegende Informationsblatt gibt Ihnen Auskunft zu den wichtigsten Fragen zur Einbürgerung. Alle weiteren Informationen zu Voraussetzungen, Verfahren und Dokumenten erteilen Ihnen das Migrationsamt Basel-Stadt sowie die zuständigen Bürgergemeinden.

Welche Voraussetzungen muss ich für die Einbürgerung erfüllen?

Wohnsitzfrist und Aufenthaltsstatus

Sie haben bereits

- zehn Jahre in der Schweiz gelebt;
- zwei Jahre Wohnsitz in der jeweiligen Gemeinde innerhalb des Kantons Basel-Stadt;
- eine Niederlassungsbewilligung (Bewilligung C) erhalten.

Integration

Die Aufnahme in das Bürgerrecht setzt voraus, dass Sie in der Schweiz erfolgreich integriert sind.

Dies bedeutet, dass Sie

- über ausreichende Deutschkenntnisse verfügen und sich im Alltag verständigen können;
- am Wirtschaftsleben oder am Erwerb von Bildung teilnehmen;
- die Werte der Bundes- und Kantonsverfassung respektieren;
- mit den allgemeinen Lebensgewohnheiten und wichtigen öffentlichen Institutionen in Gemeinde, Kanton und Bund vertraut sind;
- am sozialen und kulturellen Leben teilnehmen;
- Kontakte zu Schweizerinnen und Schweizern pflegen;
- keine Einträge im Strafregister oder laufende Strafverfahren aufweisen;
- keine unbezahlten Betreibungen oder Verlustscheine haben;
- in den letzten drei Jahren keine Sozialhilfe bezogen haben, ausser die bezogene Sozialhilfe wurde vollständig zurückerstattet.

Schwierige persönliche Verhältnisse werden im Einbürgerungsverfahren beim Sprachnachweis sowie bei der Teilnahme am Wirtschaftsleben oder am Erwerb von Bildung berücksichtigt.

Sprachkenntnisse

Für die Einbürgerung müssen Sie Kenntnisse der deutschen Sprache in Wort und Schrift auf den Kompetenzstufen B1 (mündlich) und A2 (schriftlich) des Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) nachweisen können.

Kein Nachweis ist nötig, wenn Sie

- die deutsche Sprache als Muttersprache sprechen und schreiben;
- während mindestens fünf Jahren die obligatorische Schule in deutscher Sprache und im deutschsprachigen Raum besucht haben;
- eine Ausbildung auf Sekundarstufe II (gymnasiale Maturitätsschulen oder berufliche Grundbildung) oder Tertiärstufe (Fachhochschule oder Universität) in deutscher Sprache und im deutschsprachigen Raum abgeschlossen haben;
- über einen anerkannten Sprachnachweis verfügen. Zulässig ist ein Nachweis der Anbieter telc, Goetheinstitut, ÖSD oder fide.

Kinder und Jugendliche

Kinder und Jugendliche, welche die Einbürgerungsvoraussetzungen erfüllen, können sich ab 12 Jahren und mit Zustimmung der Eltern oder des Inhabers der elterlichen Sorge alleine einbürgern lassen. Die Aufenthaltszeit in der Schweiz zwischen dem vollendeten 8. und 18. Altersjahr wird doppelt gerechnet.

Wieviel kostet meine Einbürgerung?

Gebühren ab 1.Juli 2026

Die Kosten für die Einbürgerung sind gesetzlich geregelt. Sie setzen sich zusammen aus eidgenössischen und kommunalen Gebühren.

	Personen unter 25Jahren	Personen über 25Jahren	Ehepaare über 25Jahren
Bund	CHF 100 (unter 18 Jahren CHF 50)	CHF 100	CHF 150
Kanton	gebührenfrei	gebührenfrei	gebührenfrei
Stadt Basel	gebührenfrei	CHF 800	CHF 950
Riehen	gebührenfrei	CHF 1700	CHF 1700
Bettingen	gebührenfrei	CHF 1400	CHF 1400

Personen, die Prämienverbilligungen oder Ergänzungsleistungen erhalten, sowie Personen, die aufgrund unverschuldeter Umstände Sozialhilfe beziehen, sind von den Gemeindegebühren befreit. Es fällt lediglich die Bundesgebühr an.

Wie kann ich mich erleichtert einbürgern lassen?

Voraussetzung

Wenn Sie mit einer Schweizerin oder einem Schweizer verheiratet sind, ist eine erleichterte Einbürgerung möglich, wenn Sie

- insgesamt fünf Jahre in der Schweiz gewohnt haben;
- seit drei Jahren in ehelicher Gemeinschaft leben.

Die Aufnahme in das Bürgerrecht setzt voraus, dass Sie in der Schweiz erfolgreich integriert sind.

Dies bedeutet, dass Sie

- über ausreichende Kenntnisse einer Landessprache (mündlich B1, schriftlich A2) verfügen und sich im Alltag verständigen können;
- am Wirtschaftsleben oder am Erwerb von Bildung teilnehmen;
- die Werte der Bundesverfassung respektieren;
- mit den allgemeinen Lebensgewohnheiten und wichtigen öffentlichen Institutionen in Gemeinde, Kanton und Bund vertraut sind;
- keine Einträge im Strafregister oder laufende Strafverfahren aufweisen;
- keine unbezahlten Betreibungen oder Verlustscheine haben;
- in den letzten drei Jahren keine Sozialhilfe bezogen haben, ausser die bezogene Sozialhilfe wird vollständig zurückerstattet.

Schwierige persönliche Verhältnisse werden im Einbürgerungsverfahren beim Sprachnachweis sowie bei der Teilnahme am Wirtschaftsleben oder am Erwerb von Bildung berücksichtigt.

Zuständigkeit

Für erleichterte Einbürgerungen ist das Staatssekretariat für Migration (SEM), Quellenweg 6, 3003 Bern-Wabern, zuständig.

Gebühren

Für die **erleichterte Einbürgerung** wird eine Bundesgebühr von 900 Franken erhoben.